

2N: 1/20217-3 / 2024.

BUSINESS TEAM TRANSLATIONS

57. Podmaniczky Street, Budapest, Hungary, H-1064
tel.: + 36 20 512 0960 tel.: +36 1 250 6729 fax: +36 1 240 9291
e-mail: info@busnessteam.hu web: <http://www.busnessteam.hu>

MEGFELELŐSÉGI NYILATKOZAT

Alulírott Kiss Bianka a Bteam Translations Kft. (1064 Budapest, Podmaniczky u. 57.) fordítóiroda projektmenedzsere ezúton igazolom, hogy a Bteam Translations Kft. a hatályos magyar jogszabályok alapján fordítóirodai tevékenységet végezhet, a fordítói tevékenység alkotja fő tevékenységi körét, illetve a magyar fordítás mindenben megegyezik a német forrásnyelvi szöveggel.

Budapest, 2024. október 29.

 BUSINESS TEAM
TRANSLATIONS
BTEAM TRANSLATIONS Kft.
1064 Budapest, Podmaniczky utca 57.
Adószám: 32325735-2-42
MBH: 10300002-13520957-00024907

Kiss Bianka
.....

KONSORTIALVERTRAG

zwischen

Stadt Dortmund und Budapest Fovaros Xiv Kerulet Zugloorkormanyzata

Projektname	Turn the tables: Towards just, green and innovative food procurement!	
Vertragsnummer der Förderung	NDICI CHALLENGE/2024/454-010	
Spender	Europäische Kommission	
Beginn des Umsetzungszeitraums	01.11.2024	
Ende des Umsetzungszeitraums	31.08.2027	
Laufzeit des Umsetzungszeitraums	34 months	

Ziele des Projekts:

Übergeordnetes Ziel	Das übergeordnete Ziel dieses Projekts ist es, eine integrativere Gesellschaft in Bezug auf den Zugang zu nachhaltigen, gesunden und erschwinglichen Lebensmitteln zu erreichen und ein Gefühl der Mitverantwortung von EU-Bürgern, Behörden und Unternehmen für die globalen und lokalen Herausforderungen zu entwickeln, die sich aus dem derzeitigen Lebensmittelsystem ergeben.
Spezifisches Ziel 1	Öffentliche Behörden und private Einrichtungen, die Gemeinschaftsverpflegungsdienste anbieten, engagieren sich aktiv für einen umweltfreundlichen und gerechten Wandel des Lebensmittelsystems.
Spezifisches Ziel 2	Mehr EU-Bürger, insbesondere junge Menschen, haben ein kritisches Verständnis für das interdependente Lebensmittelsystem und setzen sich aktiv für ein nachhaltiges Lebensmittelsystem ein, das auf agrarökologischen Grundsätzen beruht und in dem die Gleichstellung der Geschlechter gefördert und der Klimawandel wirksam eingedämmt wird.
Zielgruppen (ZG)	ZG0: 10 Millionen EU-Bürger (insbesondere Jugendliche und Bevölkerungsgruppen, die für globale Herausforderungen weniger empfänglich sind) in 5 EU-Mitgliedstaaten ZG1: 200.000 Verbraucher (vor allem Jugendliche und Bevölkerungsgruppen, die für globale Herausforderungen weniger empfänglich sind), die mit Projekten in Einrichtungen erreicht werden, die Gemeinschaftsverpflegung anbieten. ZG2: 1.000 Mitarbeiter und Entscheidungsträger in Kommunalverwaltungen (einschließlich öffentlicher Beschaffer). ZG3: 50 Caterer und 500 Küchenmitarbeiter. ZG4: 800 Lebensmittelproduzenten und Landwirte. ZG5: 500 hoch engagierte Jugendliche, die als Multiplikatoren und Innovatoren ausgebildet werden, von denen 15 an der Jugend-Taskforce teilnehmen und 20 die Kampagne als junge Projektbotschafter vertreten.

	ZG6: 100 politische Entscheidungsträger (nat. und EU).
--	--

Dieser Konsortialvertrag (der "Vertrag") wird geschlossen zwischen

Stadt Dortmund
Friedensplatz 1
44135 Dortmund

vertreten durch den Oberbürgermeister

dieser vertreten durch den Fachbereichsleiter des Vergabe- und Beschaffungszentrums

- nachfolgend "Koordinator" genannt -

und

Budapest Fovaros Xiv Kerulet Zugloorkormanyzata (ZUGLO)

Petervard Utca 2, PO Box 180

1145 Budapest

+36 1 8729 100

hivatal@zuglo.hu,

ordnungsgemäß vertreten durch Rózsa András, Mayor

- nachfolgend „Mitbegünstigter" genannt –

im Folgenden, gemeinsam oder individuell als "Parteien" oder "Partei" bezeichnet,

im Hinblick auf die Umsetzung der folgenden Maßnahme, das "Projekt"

Turn the tables: Towards just, green and innovative food procurement!" (Turn the tables),
finanziert von der Europäischen Kommission (der "Spender") im Fördervertrag NDICI
CHALLENGE/2024/454-010 (unterzeichnet 08.07.2024) auf der Grundlage der Ausschreibung
EuropeAid/173998/DH/ACT/Multi-5

„WOBEI Budapest Fovaros Xiv Kerulet Zugloorkormanyzata als Mitbegünstigter spezifische
Maßnahmen ergreifen wird, um die Umsetzung des mit Projektgeldern geförderte Projekt,
entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages, zu fördern."

WOBEI das Projekt und dieser Vertrag den Bedingungen des mit dem Spender geschlossenen
Vertrages (der "EK Vertrag", angefügt als Anhänge 0-IX) unterliegen und jegliche Vorgehensweisen,
Verfahren oder anderen Anforderungen des Spenders, die sich auf die Aktivitäten im Rahmen des
Projekts beziehen (zusammen, die "Anforderungen des Spenders") einzuhalten sind.

Die untenstehend aufgeführten Anhänge sind integrale Bestandteile dieses Vertrags:

	• Anhang A: Budget des Mitbegünstigten • Anhang B: Berichterstattung und Planung
--	--

EK-Vertrag	• Anhang 0: Fördervertrag NDICI CHALLENGE/2024/454-010 (Besondere Bedingungen) • Anhang I: Umschreibung der Maßnahme (a) Vollumfängliche Anwendung, b) Logischer Rahmen, c) Konzeptnotiz) • Anhang II: Allgemeine Bedingungen • Anhang III: Budget für die Maßnahme • Anhang IV: Beschaffungsregeln für Begünstigte • Anhang V: Standard-Zahlungsersuchen • Anhang VI: Modellbericht (a) Finanzbericht, b) Abschließender narrativer Bericht, c) Zwischenzeitlicher narrativer Bericht) • Anhang VII: Vergabebedingungen hinsichtlich der Ausgabenverifizierung, Modellbericht für faktische Erkenntnisse • Anhang IX: Standard-Vordruck für die Übertragung des Eigentums an einem Vermögensgegenstand
------------	---

Es wird HIERMIT wie folgt VEREINBART:

1. Laufzeit

- 1.1. Dieser Vertrag wird am Datum der Letztunterzeichnung durch die Vertreter der Parteien wirksam und wird wirksam bleiben bis zum 31.08.2027. Die Laufzeit dieses Vertrages kann durch den Koordinator infolge einer entsprechenden Änderung des mit dem Spender vereinbarten EK-Vertrags verlängert werden.
- 1.2. Dieser Vertrag ist gültig für die Dauer der Zusammenarbeit des Koordinators mit dem Mitbegünstigten im Rahmen des vertragsgegenständlichen Projekts von 34 Monaten (Die Gesamtdauer des Projekts beträgt 36 Monate; die ersten zwei Monate, also September und Oktober 2024, werden vom Koordinator genutzt, um den organisatorischen Rahmen für das Projekt zu gestalten). In Abweichung zu vorstehenden Regelungen erstreckt sich die Gültigkeit hinsichtlich der Berichterstattung bis zur Genehmigung der Abschlussberichterstattung durch den Spender und den Koordinator, was angezeigt wird durch die Zahlung des offenen Betrags seitens des Koordinators an den Mitbegünstigten nach Ablauf des Projekts (siehe auch Art. 14.1).
- 1.3. Sollte der Koordinator nach Vertragsablauf Informationen und Unterstützung vom Mitbegünstigten benötigen, im Hinblick auf weitere Ergänzungen oder Änderungen an den unter diesem Vertrag ausgeführten Tätigkeiten (z.B. im Hinblick auf die abschließende narrative und finanzielle Berichterstattung an den Spender, einschließlich der Überwachung, Auswertung, Rechenschaft und des Lerneffekts (*monitoring, evaluation, accountability und learning* (MEAL))), erwächst hieraus kein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.

2. Rollen und Verantwortlichkeiten

- 2.1. Der Koordinator und der Mitbegünstigte vereinbaren, sich gemeinsam zu bemühen und enge Arbeitsbeziehungen zu pflegen, um die Projektziele zu erreichen, die in der Projektbeschreibung des EK-Vertrags genannt werden (Anhang I).
- 2.2. Die projektinterne Kommunikation erfolgt in englischer Sprache. Sollte es während des Projektes zu Unklarheiten kommen im Hinblick auf die vertraglich geregelte Durchführung, ist der deutsche Vertragstext maßgeblich. Anzuwenden sind überdies deutsche Rechtssätze

und Rechtsbräuche. Ggf. erforderlich werdende Auslegungen des Vertrages erfolgen in deutscher Sprache.

- 2.3. Der Koordinator ist die für die Koordination des Projekts verantwortliche Organisation und als verantwortliches Subjekt des Projekts, ist er der einzige Vertragspartner und der einzige Ansprechpartner für den Spender.
- 2.4. Der Koordinator wird die Umsetzung des Projekts überwachen, eine regelmäßige Kommunikation pflegen und den Mitbegünstigten unterstützen, indem er Rückmeldungen zum Fortschritt des Projekts gibt, indem er Änderungen vorschlägt und, des Weiteren, falls vom Mitbegünstigten gefordert, indem er hinsichtlich von Projekt- und Finanzmanagement berät.
- 2.5. Jede Änderung hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter des Mitbegünstigten oder der Anschrift muss dem Koordinator umgehend in Schriftform mitgeteilt werden.
- 2.6. Der Mitbegünstigte ist verantwortlich für die detaillierte Planung und Budgetierung, für die Umsetzung und Lenkung der Projektaktivitäten gemäß dem EK-Vertrag, für die Abwicklung und Verwaltung der Gelder, für die Überwachung und für die Berichterstattung hinsichtlich des Projekts.
- 2.7. Der Mitbegünstigte wird den Koordinator innerhalb von einer Woche informieren, falls ein besonderes Ereignis oder ein Umstand eintritt, der zu einer Störung oder Verzögerung der Umsetzung des Projekts führen kann, und wodurch es möglicherweise notwendig wird eine Änderung hinsichtlich des Umfangs, der Art oder Ausführung der vereinbarten detaillierten Aktivitätenplanung oder des Budgets (Anhang A und I(a)) vorzunehmen.
- 2.8. Der Mitbegünstigte wird den Koordinator rechtzeitig hinsichtlich aller Aktivitäten in Zusammenhang mit Sensibilisierungsaktivitäten, Workshops, wichtigen strategischen Besprechungen, öffentlichen Sitzungen oder anderen Ereignissen informieren, welche für den Koordinator oder Spender von Interesse sein können. Sollte mehr als eine Organisation in einem Land an der Umsetzung des Projekts beteiligt sein, müssen sie einander im Vorfeld und rechtzeitig informieren, um Interessenkonflikte zu vermeiden.
- 2.9. Die Christliche Initiative Romero e.V. als einer der Mitbegünstigten (= separater Weiterleitungsvertrag) unterstützt den Koordinator bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt und den sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Regelungen. Die Unterstützung durch die Christliche Initiative Romero e.V. hinsichtlich der Rollen und Verantwortlichkeiten im Projekt umfasst insbesondere diejenigen unter Art. 2.1. - 2.2., 2.4. - 2.5. und 2.7. - 2.8..
- 2.10. Die Umsetzung des Projekts basiert auf der angefügten Projektbeschreibung, dem Projektplan sowie dem damit zusammenhängenden Budget (Anhang A, Anhang I). Jede wesentliche Änderung von Zielen und Ergebnissen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung beider Parteien und wird im Folgenden als Bestandteil dieses Vertrags betrachtet.
- 2.11. Alle Vertragsparteien bemühen sich, ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten unter diesem Vertrag mit Loyalität, Diskretion und Verantwortung auszuführen.
3. **Allgemeine Verpflichtung, die Anforderungen des Spenders einzuhalten**
- 3.1. Der Mitbegünstigte erkennt an, die Bedingungen des EK-Vertrags gesehen zu haben (Anhänge 0-IX) und stimmt zu, bei der Durchführung der Projektumsetzung und der Verwaltung der Gelder für die Projektumsetzung alle Bedingungen des EK-Vertrags

einzuhalten und nichts zu tun, was den Koordinator gegen den EK-Vertrag oder gegen jegliche anderen Anforderungen des Spenders verstoßen ließe.

- 3.2. Der Mitbegünstigte arbeitet mit dem Koordinator bei der Erfüllung aller Anforderungen des Spenders zusammen, die sich auf die Tätigkeiten des Mitbegünstigten auswirken oder anderweitig damit zusammenhängen, einschließlich der Führung von Finanzunterlagen, des Abschlusses einer angemessenen Versicherung und der Erfüllung der im EK-Vertrag festgelegten Anforderungen, insbesondere auch in Bezug auf die Sichtbarkeit. Der Mitbegünstigte wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um es den Mitarbeitern des Koordinators oder Mitarbeitern der Christlichen Initiative Romero e.V., sowie jeglichen externen Wirtschaftsprüfern oder Gutachtern, die vom Koordinator oder von dem Spender beauftragt wurden, zu ermöglichen, ihre Tätigkeiten gemäß der jeweiligen Vertragsbedingungen auszuführen.
- 3.3. Der Mitbegünstigte erstattet dem Koordinator alle im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellten Beträge, die der Koordinator aufgrund von nicht förderfähigen Kosten, die dem Mitbegünstigten entstanden sind, oder eines anderen Verstoßes gegen eine Anforderung des Spenders, der durch die Tätigkeiten des Mitbegünstigten verursacht wurde oder auf diesen zurückzuführen ist, an den Spender zurückzahlen muss.
- 3.4. Der Mitbegünstigte achtet die Menschenrechte und das geltende Umweltrecht, einschließlich multilateralen Umweltabkommen, sowie die international vereinbarten grundlegenden Arbeitsnormen.

4. Personal

- 4.1. Der Mitbegünstigte bestätigt, dass er zur Durchführung seiner Projektaktivitäten, zur Verwaltung der Projektmittel und zur Berichterstattung an den Koordinator ein Projektteam ernannt hat, das insbesondere aus den folgenden Schlüsselpersonen besteht:

Nationaler Projektkoordinator:	Maria Csikai
Nationaler Finanzverantwortlicher:	Ferenc Juhasz
- 4.2. Jeder Wechsel des Schlüsselpersonals ist dem Koordinator mitzuteilen, und es ist für angemessen qualifizierten Ersatz zu sorgen. Der Mitbegünstigte ist dafür verantwortlich, die Kontaktdaten an allen relevanten Stellen auf dem neuesten Stand zu halten, einschließlich der Dokumente mit administrativem Charakter (z. B. Microsoft Teams, Kontaktlisten usw.). Der Mitbegünstigte muss das Personal in angemessener Weise einsetzen (einschließlich Personalwechsel), um eine reibungslose Projektdurchführung zu gewährleisten.
- 4.3. Der Mitbegünstigte wird das gesamte Personal in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen, der Einstellungspolitik des Mitbegünstigten und den Zielen des Projekts einstellen, beschäftigen und schulen. Der Mitbegünstigte garantiert, dass alle Ressourcen, die für die zufriedenstellende Durchführung der Projektaktivitäten und die laufende Entwicklung und Koordinierung des Projekts auf internationaler Ebene erforderlich sind, für das Projekt reserviert werden.

5. Verwendung von Geldern

- 5.1. Das Projektbudget ist als Bestandteil des EK-Vertrags angefügt (Anhang III).

- 5.2. EUR (Euro) ist die Referenzwährung dieses Vertrags für die Bestimmung der an den Mitbegünstigten zu zahlende Beträge, die Rückzahlung nicht verwendeter Mittel an den Koordinator und den Erhalt von Berichten.
- 5.3. Für finanzielle Verluste aufgrund von Wechselkursschwankungen, Kosten der Währungsumrechnung und Geldtransaktionen können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der in anderen Landeswährungen als dem Euro verfügbare Betrag hängt vom tatsächlichen Wechselkurs ab. Die Regeln für die Währungsumrechnung werden vom Spender in den Allgemeinen Bedingungen (Anhang II), Art. 15.9-15.10 festgelegt.
- 5.4. Das Budget des Mitbegünstigten ist als Anhang A angefügt. Der Gesamtbetrag für die Durchführung dieses Projekts durch den Mitbegünstigten beläuft sich auf ein Maximum von EUR 319.132,00, der aus folgenden Quellen zur Verfügung gestellt worden ist:
 - a) Der Spender über den Koordinator (maximal EUR 255.124,27
 - b) Lokaler Beitrag des Mitbegünstigten (maximal EUR 64.007,73
- 5.5. Der Mitbegünstigte verpflichtet sich, 20,06% seiner gesamten förderfähigen Kosten als „Lokalen Beitrag“ aus anderen Quellen als dem EU-Gesamthaushalt zu leisten. Beiträge in Form von Sachleistungen sind als lokaler Beitrag nicht zulässig.
- 5.6. Sollte der Mitbegünstigte nicht in der Lage sein, seinen lokalen Beitrag im Laufe des Projekts abzutragen,
 - muss er den Koordinator informieren, sobald das Problem offensichtlich wird und
 - muss auf weitere Ausgaben verzichten, für die er keine entsprechenden Gelder zur Verfügung stellen kann, bis eine Lösung für das Problem gefunden wurde.
- 5.7. Der Mitbegünstigte kann bis zu 7,00% des abschließenden Betrags an direkt förderfähigen Kosten als indirekte Kosten fordern, wie genannt im Budget des Mitbegünstigten (Anhang A), und gemäß den Bestimmungen von Anhang II, Art. 14.8.
- 5.8. Indirekte Steuern, einschließlich der Mehrwertsteuer, werden nur dann als förderfähige Kosten anerkannt, wenn sie mit dem Zweck der Maßnahme in Zusammenhang stehen und vom Mitbegünstigten nicht zurückgefordert werden können. Der Mitbegünstigte muss einen offiziellen Nachweis vorlegen, dass die im Rahmen des Projekts gezahlte Mehrwertsteuer (und gegebenenfalls andere Steuern) nicht zurückgefordert werden kann.
- 5.9. Sollten Gelder für andere Zwecke als vertraglich festgelegt, verwendet werden, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung seitens des Spenders über den Koordinator erhalten zu haben, haftet der Mitbegünstigte für eine Behinderung bei der Umsetzung des Projekts und die finanziellen Konsequenzen.
- 5.10. Der Mitbegünstigte erkennt an, dass kein Anspruch auf Mittel besteht, die nicht für eine Haushaltsposition oder nicht innerhalb des Durchführungszeitraums ausgegeben wurden.
- 5.11. Jegliche Zahlungen erfolgen als echter Zuschuss und nicht im Rahmen eines Leistungsaustauschs. Sollten die Finanzbehörden gleichwohl eine Steuerpflicht hinsichtlich der Zuschusszahlungen annehmen, so wird die Steuer durch Budapest Fovaros Xiv Kerulet Zugloorkormanyzata getragen. Der Koordinator ist nicht verpflichtet, eventuelle anfallende Steuern nachzuentrichten.
6. **Überweisung der Zahlung**
 - 6.1. Der Koordinator wird die folgenden Höchsttransfers an den Mitbegünstigten gemäß den Bestimmungen von Anhang II vornehmen:

Anfängliche Vorfinanzierungszahlung:	EUR 83.001,04
Weitere Vorfinanzierungszahlung(en):	EUR 146.610,81
Saldo des abschließenden Betrags:	EUR 25.512,43

- a) Die anfängliche Vorfinanzierungszahlung für das erste Projektjahr wird auf zwei Überweisungen von jeweils 50% aufgeteilt. Die erste Überweisung wird realisiert, nachdem beide Parteien diesen Vertrag unterzeichnet haben. Die zweite Überweisung wird realisiert, nach der Einreichung des vollständigen Fortschrittsberichts durch den Mitbegünstigten und die Genehmigung des Fortschrittsberichts durch den Koordinator.
 - b) Weitere Vorfinanzierungszahlungen für die folgenden Projektjahre werden in zwei Überweisungen von jeweils 50% pro Jahr aufgeteilt, berechnet auf der Grundlage der aktuellen vom Mitbegünstigten zur Verfügung gestellten Budgetprognose und umgesetzt, wenn:
 1. der entsprechende vom Mitbegünstigten eingereichte Fortschritts- oder Zwischenbericht vom Koordinator genehmigt wurde und
 2. aus dem Bericht hervorgeht, dass der Mitbegünstigte 70% oder mehr der zuvor empfangenen Vorfinanzierungszahlung ausgegeben hat (und 100% jeglicher davor seitens des Koordinators getätigten Zahlungen) und
 3. der Koordinator die entsprechende Zahlung seitens des Sponsors erhalten hat. Alle Beträge der zuvor erhaltenen Vorfinanzierungszahlungen, die nicht ausgegeben wurden, werden mit weiteren Vorfinanzierungszahlungen verrechnet.
 - c) Die Zahlung des Saldos wird umgesetzt, nachdem der Koordinator die abschließende Zahlung seitens des Sponsors erhalten hat.
- 6.2. Der Koordinator überweist den oben vereinbarten Betrag auf das vom Mitbegünstigten angegebene Bankkonto. Der Koordinator informiert den Mitbegünstigten über den überwiesenen Betrag und das Datum der Überweisung.
- 6.3. Unmittelbar nach jeder Überweisung übermittelt der Mitbegünstigte dem Koordinator eine Empfangsbestätigung mit einem Kontoauszug, aus dem der Überweisende, der überwiesene Betrag in Euro und gegebenenfalls der erhaltene Betrag in der Währung des Kontos hervorgeht, und bewahrt diese in seinen Büchern auf.
- 6.4. Im Notfall und/oder bei Verzögerungen der Überweisung von Mitteln wird der Mitbegünstigte, wenn möglich, einen Vorschuss auf die Projektmittel leisten. Der Mitbegünstigte nimmt zur Kenntnis, dass nach jedem Projektjahr weitere Zahlungen erst dann erfolgen können, wenn die Zahlung des Sponsors an den Koordinator erfolgt ist; für den Zeitraum zwischen dem Ende eines jeden Projektjahres und dem Erhalt der Vorfinanzierung für das folgende Projektjahr (Zeit der Fertigstellung und Überprüfung des Berichts) wird der Mitbegünstigte einen Vorschuss auf die Projektmittel leisten. In jedem Fall leistet der Mitbegünstigte einen Vorschuss auf die Projektmittel in Höhe des Betrags, der der Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel 6.1 entspricht und der erst nach Zahlung des Restbetrags durch den Sponsor an den Koordinator ausgezahlt werden kann.
- 6.5. In jedem Fall wird der Mitbegünstigte nicht ausgegebene Mittel oder Mittel, für die kein lokaler Beitrag vorgesehen ist, am Ende des Projekts an den Koordinator zurückgeben.
- 7. Einbehalten und Rückzahlung von Geldern**
- 7.1. Es wird von den Parteien anerkannt, dass dieser Vertrag keinen Dienstleistungsvertrag darstellt. Der Koordinator behält sich das Recht vor, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten diesen Vertrag schriftlich zu kündigen und die Finanzierung der Tätigkeiten

des Mitbegünstigten zu stoppen, wenn der Koordinator oder der Spender unzufrieden sind mit dem Fortschritt der Tätigkeiten des Mitbegünstigten oder mit einem Aspekt der Leistung des Mitbegünstigten im Hinblick auf dessen Verpflichtungen unter diesem Vertrag. In einem solchen Fall wird der Mitbegünstigte alle noch nicht ausgegebenen oder unwiderruflich vor Erhalt einer solchen Kündigung bereits bestimmten Gelder zurückzahlen.

- 7.2. Der Koordinator behält sich das Recht vor, die Überweisung von Geldern auszusetzen oder zu unterbrechen und fordert nicht ausgegebene Gelder mit sofortiger Wirkung zurück, wenn es Nachweise gibt, dass:

- ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anhänge (einschließlich des EK-Vertrags) vorliegt, oder
- Gelder für eine Tätigkeit verwendet werden, anders als die Aktivitäten in diesem Vertrag festgelegt und dargelegt in der Umschreibung der Tätigkeit (Anhang I), oder
- gravierende Abweichungen bestehen zwischen der Umsetzung und der Projektplanung, oder
- wenn der Beitrag des Mitbegünstigten geringer ist als im Antrag, oder
- unverständliche Berichte vorgelegt werden, oder
- Berichte verspätet vorgelegt werden.

Bei Vorlage auch nur einer dieser Umstände werden keine weiteren Zahlungen getätigt, bis das Problem gelöst wurde.

- 7.3. Wenn der Koordinator von einem seiner Rechte gemäß dieser Klausel (Ziffer 7) Gebrauch macht, wird er dem Mitbegünstigten eine schriftliche Erklärung hinsichtlich der Gründe dafür zur Verfügung stellen.

8. Berichterstattung und Buchführung

- 8.1. Der Mitbegünstigte ist dafür verantwortlich, dem Koordinator gemäß dem in Anhang B aufgeführten Zeitplan eine narrative und finanzielle Berichterstattung und Planung sowie eine Berichterstattung über Überwachung, Bewertung, Rechenschaftspflicht und Lernen (MEAL= monitoring, evaluation, accountability and learning)¹ vorzulegen. Er muss die vom Spender festgelegten Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen (Anhang II) einhalten. Der Mitbegünstigte füllt die vom Koordinator bereitgestellten Vorlagen und Formulare detailliert, vollständig und entsprechend der Anforderungen der Anlagen B und II aus. Bei den Formularen kann es sich um verschiedene Formen der elektronischen Datenverarbeitung handeln, die sich während der Projektlaufzeit ändern können.
- 8.2. Zusammen mit den Berichtsunterlagen übermittelt der Mitbegünstigte dem Koordinator in elektronischer Form die originalgetreuen, eingescannten Kopien der Steuerbelege für die getätigten Ausgaben, wie in Anhang B beschrieben. Kopien weiterer Finanzunterlagen sind auf begründeten Antrag des Koordinators vorzulegen.
- 8.3. Der Mitbegünstigte wird separate und präzise Konten führen für das Projekt, gemäß der allgemein akzeptierten Buchhaltungspraxis, internationalen Buchhaltungsstandards und internationalen Wirtschaftsprüferstandards. Der Mitbegünstigte wird, wie vom Spender gefordert (siehe Anhang B), Aufzeichnungen pflegen zu allen getätigten Ausgaben unter Verwendung von Projektgeldern, einschließlich Rechnungen für alle Ankäufe und jegliche weiteren Dokumente in Zusammenhang mit getätigten Ausgaben.

¹ The DEAR MEAL Guide - Monitoring, Evaluation, Accountability and Learning | Capacity4dev (europa.eu)

- 8.4. Der Mitbegünstigte bewahrt alle Finanzunterlagen im Zusammenhang mit den Projektausgaben während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Auszahlung des Restbetrags auf.
- 8.5. Der Koordinator und der Spender sowie der vom Koordinator bestimmte Projekt-Wirtschaftsprüfer oder die vom Koordinator oder Spender angewiesenen Beurteiler können jederzeit Vertreter zum Mitbegünstigten schicken, die die Konten, das Finanzmanagement und die Projektdokumentation prüfen oder die Umsetzung des Projekts bewerten.
- 8.6. Der Mitbegünstigte unterstützt den Projekt-Wirtschaftsprüfer bzw. die vorstehend benannten Vertreter, indem er alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt und zusätzliche Berichte zu allen Aspekten der Durchführung, einschließlich der Rechnungslegung, erstellt, falls erforderlich, und verpflichtet sich, alle vereinbarten Empfehlungen, die sich aus der Prüfung ergeben, innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens umzusetzen.
- 8.7. In ihrer unterstützenden Rolle, wie in Art. 2.9. beschriebenen, fungiert die Christliche Initiative Romero e.V. als erster Ansprechpartner für den Mitbegünstigten für die Berichterstattung. Dies gilt insbesondere für die unter Art. 8.1. - 8.2. und 8.5. - 8.6..

9. Ausgabenüberprüfung

- 9.1. Der Mitbegünstigte muss nach jedem Zwischen- und Abschlussbericht einen Ausgabenprüfbericht für alle von ihm getätigten Ausgaben vorlegen. Der Ausgabenprüfbericht muss dem Muster in Anhang VII oder den vom Koordinator bereitgestellten angepassten Mustern entsprechen und von einem Wirtschaftsprüfer erstellt werden, der die in der Leistungsbeschreibung (Anhang VII) festgelegten Anforderungen erfüllt.
- 9.2. Ehe die Ausgabenprüfung vom Wirtschaftsprüfer unterzeichnet wird, müssen der jeweilige Finanzbericht und der Entwurf des Ausgabenprüfungsberichts vom Koordinator freigegeben werden.
Um ein einheitliches Verständnis der Anforderungen des Spenders für die Erstellung der Ausgabenprüfungsberichte zu schaffen, die Einhaltung dieser Anforderungen zu gewährleisten und den Verfahrensablauf für ihre Erstellung zu klären, ernennt der Koordinator seinen eigenen Wirtschaftsprüfer, der sich vor der Erstellung des ersten projektbezogenen Ausgabenprüfungsberichts mit dem Wirtschaftsprüfer des Mitbegünstigten in Verbindung setzt. Der vom Koordinator benannte Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, den Wirtschaftsprüfer des Mitbegünstigten auf Unstimmigkeiten, die den Anforderungen des Spenders zuwiderlaufen, aufmerksam zu machen und die Einhaltung der Anforderungen des Spenders zu verlangen. Es muss sichergestellt sein, dass der Wirtschaftsprüfer des Mitbegünstigten in der Lage ist, in englischer Sprache zu kommunizieren und dass der Zugang zu relevanten Dokumenten bei Bedarf uneingeschränkt möglich ist.
- 9.3. Der Ausgabenprüfbericht wird in zwei original unterzeichneten Ausfertigungen vorbereitet; eine davon verbleibt in den Archiven des Mitbegünstigten, zusammen mit der Projektdokumentation, der andere wird dem Koordinator gemäß der in Anhang B vereinbarten Fristen zugeschickt.

10. Überwachung, Bewertung, Rechenschaft und Lernen (*Monitoring, Evaluation, Accountability and Learning (MEAL)*)¹⁾

- 10.1. Für die Gesamtüberwachung des Projekts wird der Koordinator einen externen Evaluator beauftragen, der einen konzeptionellen Rahmen, Instrumente und Unterstützung (einschließlich Schulung) über die Überwachung des Projekts bereitstellt, was unter anderem

zur Erstellung einer Abschlussbewertung auf der Grundlage, den Voraussetzungen und inhaltlichen Anforderungen von MEAL führt.

- 10.2. Der Mitbegünstigte verwendet die zur Verfügung gestellten Monitoringinstrumente, welche innerhalb des Projektes erarbeitet werden, um die Fortschritte in Bezug auf die im logischen Rahmen des Projekts enthaltenen Indikatoren und Ziele zu erfassen (Anhang Ib). Der Mitbegünstigte liefert qualitative und quantitative Daten in den richtigen Formaten zu den vereinbarten Terminen unter Verwendung der vom Koordinator oder dem externen Evaluator bereitgestellten Instrumente, einschließlich aller erforderlichen Belege. Während der Projektlaufzeit kann der Koordinator Änderungen an den Formaten, Fristen und Instrumenten vornehmen.
- 10.3. Der externe Evaluator muss Interviews mit einer Reihe von Interessen- und Zielgruppen, sowie mit sämtlichen Mitbegünstigten, also auch mit solchen aus anderen Weiterleitungsverträgen, durchführen. Der Mitbegünstigte erklärt sich bereit, Unterstützung bei der Ermittlung von Interviewpartnern und der Vereinbarung von persönlichen oder telefonischen Interviews zu leisten.
- 11. Änderungen am Budget**
 - 11.1. Der Mitbegünstigte darf die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Mittel nur in Übereinstimmung mit dem Projektbudget (Anhang III und Anhang A) verwenden. Der Betrag, der nicht im Einklang mit dem Projektbudget verwendeten Mittel, muss dem Koordinator unverzüglich zurückerstattet werden.
 - 11.2. Der Mitbegünstigte kann das verfügbare Budget für einen Haushaltsposten um bis zu 25 % auf Kosten eines anderen Haushaltspostens innerhalb derselben Haushaltsrubrik², überschreiten, so dass das Gesamtbudget unberührt bleibt; er informiert den Koordinator und begründet die Ausgaben spätestens mit dem nächsten Bericht. Diese Methode darf nicht für die Haushaltsposten unter 1.1 (Gehälter), 3 (Ausrüstung und Material) und 8 (indirekte Kosten) verwendet werden (Anhang VI).
 - 11.3. Nur mit expliziter Vorabgenehmigung des Koordinators ist es möglich, den Betrag für eine Haushaltsposition um mehr als 25% zu übersteigen oder die Zwischensumme für eine Haushaltsrubrik zu Lasten einer anderen Haushaltsrubrik zu übersteigen.
- 12. Beschaffung und Vermögenseigentum**
 - 12.1. Die in Anhang IV aufgeführten Anforderungen an die Auftragsvergabe sind strikt einzuhalten, wenn die Durchführung des Projekts die Vergabe von Aufträgen durch den Mitbegünstigten erfordert. Diese legen die einzuhaltenden Mindestverfahren fest; Verfahren mit mehr Wettbewerb können angewandt werden. Darüber hinaus muss der Mitbegünstigte alle anwendbaren nationalen Gesetze und Anforderungen einhalten.
 - 12.2. Der Mitbegünstigte kann seine organisatorischen Regeln für die Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen im Rahmen des Projekts anwenden, sofern diese den üblichen organisatorischen Gepflogenheiten entsprechen und mit den in Anhang IV aufgeführten Anforderungen und Grundsätzen in Einklang stehen oder darüber hinausgehen. In diesem Fall sind die Beschaffungsrichtlinien dem Koordinator spätestens mit dem ersten Zwischenbericht vorzulegen.
Verfügt der Mitbegünstigte nicht über solche internen Beschaffungsrichtlinien, so verwendet er die im Praktischen Leitfaden für Auftragsgabeverfahren im Rahmen von Maßnahmen

² Der Begriff 'Haushaltsrubrik' muss als die nummerierten Haushaltsüberschriften verstanden werden.

der Europäischen Union im Außenbereich („*Practical Guide to Contract Procedures for European Union external action*“³) veröffentlichten Regeln und Muster.

- 12.3. Der Mitbegünstigte ist für alle lokalen Beschaffungen gemäß der Projektbeschreibung verantwortlich. Er stellt sicher, dass die gezahlten Preise und Gebühren den in der jeweiligen Branche und Region üblichen Preisen und Gebühren entsprechen. Außerdem holt er alle Informationen und Berichte von den Dienstleistungserbringern ein, die erforderlich sind, um alle geltenden Beschaffungsanforderungen zu erfüllen.
- 12.4. Die Dokumentation zu den angewendeten Verfahren und getroffenen Entscheidungen wird dem Koordinator zusammen mit den Berichten auf angemessene Art zur Verfügung gestellt (siehe Anhang B).
- 12.5. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen des Anhangs IV durch den Mitbegünstigten kann der Koordinator alle Projektmittel zurückfordern, die unter Missachtung der Vergabegrundsätze zugewiesen worden sind.
- 12.6. Vermögenswerte, bei denen es sich um bewegliche Güter handelt, die aus dem Projektbudget finanziert werden, sind auf den Namen des Mitbegünstigten zu registrieren und sorgfältig zu verwenden und zu pflegen.

13. Finanzielle Unterstützung für Drittparteien (FSTP)

- 13.1. Der Mitbegünstigte gewährt Dritten finanzielle Unterstützung, um die Verwirklichung der Ziele des Projekts zu unterstützen, sofern dies im Budget des Mitbegünstigten (Anhang A) vorgesehen ist und den in Anhang I (2.1.1.vi) festgelegten Anforderungen und Kriterien für FSTP entspricht.
- 13.2. Der Mitbegünstigte stellt sicher, dass die von ihm beauftragte(n) dritte(n) Partei(en) die in den Allgemeinen Bedingungen (Anhang II) und in der Beschreibung des Projekts (Anhang I, 2.1.1.vi) festgelegten Anforderungen an die Buchführung und Verwaltung erfüllen. Insbesondere stellt er sicher, dass die Bedingungen der Artikel 3, 4.1-4.4, 6 und 16 der Allgemeinen Bedingungen (Anhang II) auch für die Dritten gelten, die finanzielle Unterstützung erhalten.
- 13.3. Der Mitbegünstigte legt dem Koordinator in seinem Bericht einen umfassenden und detaillierten Bericht über die Gewährung und Durchführung aller durchgeführten FSTP vor. Dieser Bericht enthält unter anderem Informationen über das Auswahl- und Vergabeverfahren, die Identität des Empfängers des FSTP, den gewährten Betrag, die erzielten Ergebnisse, die aufgetretenen Probleme und gefundenen Lösungen, die durchgeführten Aktivitäten sowie einen Zeitplan für die noch durchzuführenden Aktivitäten.

14. Beendigung dieses Vertrags

- 14.1. Dieser Vertrag läuft aus, sobald die abschließenden finanziellen und narrativen Berichte von dem Spender genehmigt wurden und die Zahlung des Saldos getätigt wurde; Artikel 8.4 bleibt über dieses Datum hinausgehend wirksam.
- 14.2. Der Koordinator kann sich umgehend vom vorliegenden Vertrag lösen, wenn der Mitbegünstigte einer der ihm übertragenen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn:

³ <https://intpa-econtent-public.s3.eu-west-1.amazonaws.com/ePrag/2021.1/ePrag-en-2021.1.pdf>

- das Projekt nicht vollumfänglich und rechtzeitig umgesetzt werden kann, aus Gründen die ausschließlich dem Mitbegünstigten zugerechnet werden können, oder
- Projektgelder missbraucht wurden oder werden, oder wenn der Mitbegünstigte finanzielle Unregelmäßigkeiten begeht, oder
- Verpflichtungen oder Bedingungen, welche den Erfolg des Projekts sicherstellen, nicht eingehalten werden, aus Gründen die ausschließlich dem Mitbegünstigten zugerechnet werden können, ohne jede Rechtfertigung, oder
- der Mitbegünstigte nicht die geforderten Berichte erstellt hat, aus Gründen, die ausschließlich dem Mitbegünstigten zugerechnet werden können, oder der Mitbegünstigte den Koordinator unrichtig oder unvollständig informiert hat hinsichtlich wesentlicher Umstände, oder
- der Mitbegünstigte insolvent wird, zwangsverwaltet wird oder Gegenstand eines Antrags durch Gläubiger oder einer Abwicklungsanordnung oder eines ähnlichen Antrags ist, oder
- der Mitbegünstigte die vereinbarten Kontrollen behindert, nicht fördert oder diese verhindert.

Im Falle einer solchen Vertragsauflösung ist der Mitbegünstigte weiterhin verpflichtet, alle Anforderungen hinsichtlich der Berichtspflichten gemäß der Anlage B zu erfüllen und muss umgehend alle verbleibenden Gelder und jegliches andere materielle oder finanzielle Vermögen zurückzahlen, welches von Projektgeldern gekauft oder dadurch geschaffen wurden.

- 14.3. Der Koordinator ist berechtigt, dem Mitbegünstigten angemessene Anweisungen zu erteilen, um den Projektwert zu schützen oder zu erhalten und einen effektiven Projektübergang zu gewährleisten. Dazu kann auch die Übergabe von Sachgütern an andere, vom Koordinator genannte, Organisationen gehören. Der Mitbegünstigte muss auch Mittel zurückzahlen, die zu einem ungerechtfertigten Gewinn im Widerspruch zu den Bedingungen dieses Vertrages geführt haben. Im Falle einer schwerwiegenden Pflichtverletzung kann der Koordinator die vollständige Rückzahlung der an den Mitbegünstigten überwiesenen Beträge sowie eine Entschädigung für weitere finanzielle Schäden verlangen, die dem Koordinator durch die Nichterfüllung dieses Vertrages durch den Mitbegünstigten entstanden sind.
- 14.4. Wenn das Projekt nicht wie geplant umgesetzt werden kann, durch Gründe, die jenseits der Kontrolle des Mitbegünstigten liegen, können die Parteien vereinbaren, entweder das Projekt auszusetzen oder es vorzeitig zu beenden. Sollte es ausgesetzt werden, wird der Mitbegünstigte einen Aktivitäten- und Finanzbericht gemäß der Anforderungen der Anlage B bis zum Eingangsdatum der Aussetzung einreichen. Es wird eine besondere Vereinbarung erstellt, hinsichtlich der Rückzahlung der verbleibenden Gelder und des von dem Spender und von möglichen weiteren Spendern finanzierten Vermögens.
- 14.5. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Projekts, wird der Mitbegünstigte den Abschlussbericht inklusive des Finanzberichts einreichen und die verbleibenden Gelder gemäß des genehmigten Finanzberichts zurückzahlen. Die Eigentumsverhältnisse und die weitere Verwendung aller von dem Spender und etwaigen anderen Spendern finanzierten Mittel werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Mitbegünstigten und dem Koordinator geregelt.
- 15. Geistiges Eigentum**
- 15.1. Unbeschadet der Anforderungen des Spenders in Bezug auf geistiges Eigentum sind alle Rechte an geistigem Eigentum an Materialien, die von oder im Namen einer Vertragspartei dieses Vertrages im Rahmen des Projekts erstellt werden, Eigentum dieser Vertragspartei,

die jedoch der anderen Vertragspartei eine weltweite, unbefristete, gebührenfreie und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung oder zur Erlaubnis der Nutzung durch andere für die Zwecke dieses Projekts oder ähnlicher Projekte erteilt.

- 15.2. Jede Vertragspartei garantiert, dass die Verwendung von Materialien, die von ihr oder in ihrem Namen für die Zwecke dieses Projekts oder ähnlicher Projekte erstellt wurden, nicht gegen die Rechte am geistigen Eigentum Dritter verstößt.
- 15.3. Sind auf einem Foto oder Film natürliche, erkennbare Personen abgebildet, so legt der Mitbegünstigte dem Koordinator in jedem Zwischenbericht eine Erklärung dieser Personen vor, in der sie ihre Zustimmung zu der beschriebenen Verwendung ihrer Bilder bzw. Filmaufnahmen erteilen. Dies gilt nicht für Fotos oder Filme, die an öffentlichen Orten aufgenommen wurden, wo zufällige Mitglieder der Öffentlichkeit nur hypothetisch identifizierbar sind, und für Personen des öffentlichen Lebens, die in ihrer öffentlichen Tätigkeit handeln.

16. Sichtbarkeitsregeln

Unbeschadet der Anwendbarkeit jeglicher anderen Anforderungen des Spenders in Bezug auf die Sichtbarkeit müssen alle Projektprodukte den Sichtbarkeitsregeln des Spenders entsprechen, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Anhang II, Art. 6) und in der vom Koordinator (oder der im Namen des Koordinators beauftragten Agentur) vorgelegten Projektkonzeption festgelegt sind.

17. Haftung

- 17.1. Der Mitbegünstigte entschädigt den Koordinator für alle Verluste, Haftungen oder Kosten (einschließlich angemessener Rechtskosten), die dem Koordinator infolge von Fahrlässigkeit oder Verstößen gegen diesen Vertrag (oder den EK-Vertrag) durch den Mitbegünstigten, eines seiner Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Durchführungspartner oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstehen, und hält ihn schadlos.
- 17.2. Der Mitbegünstigte stellt den Koordinator von jeglichem Verlust, jeglicher Haftung und jeglichen Kosten (einschließlich angemessener Rechtskosten) im Zusammenhang mit der Projektstätigkeit des Mitbegünstigten frei, die dem Koordinator im Rahmen des EK-Vertrags oder anderweitig aufgrund seiner Rolle als Koordinator entstehen oder entstanden sind.
- 17.3. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Mitbegünstigte für alle Sicherheitsvorkehrungen seines eigenen Personals verantwortlich, und der Koordinator übernimmt keine Verantwortung für die Gesundheit, die Sicherheit und den Schutz von Personen oder Eigentum anderer Partner oder des Personals der Partner im Zusammenhang mit der Durchführung der Projektaktivitäten.
- 17.4. Der Mitbegünstigte ist für den Abschluss einer Arbeitnehmer-Haftpflicht-, Betriebs- und Produkthaftpflicht- und/oder Berufshaftpflichtversicherung verantwortlich, die im Zusammenhang mit seinen Projektaktivitäten angemessen und erforderlich ist.

18. Änderungen dieses Vertrags

- 18.1. Anhänge zu diesem Vertrag können durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien, einschließlich der Übermittlung eines entsprechend nummerierten und gekennzeichneten Anhangdokuments per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur und Rücksendebestätigung, erstellt werden.

- 18.2. Andere Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sind nur im Wege einer von den Parteien unterzeichneten Änderungsvereinbarung möglich. Sie müssen im Voraus von beiden Parteien genehmigt werden und treten in Kraft, wenn sie von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet werden.

19. Anwendbares Recht

- 19.1 Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten aufgrund dieses Vertrags, sind die Parteien gehalten, eine einvernehmliche Regelung zu finden.
- 19.2. Dieser Vertrag unterliegt und wird in jeder Hinsicht ausgelegt gemäß den deutschen Gesetzen und die Parteien unterwerfen sich hiermit der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte mit Gerichtsstand Dortmund.
- 19.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Klausel soll in diesem Falle durch eine neue Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt, ersetzt werden.
- 19.4. Dem Mitbegünstigten wird auf dessen Wunsch eine englische Übersetzung des unterzeichneten Vertrages zur Verfügung gestellt. Die Parteien sind sich jedoch darüber einig, dass maßgeblich für die Vertragsbeziehung ausschließlich die deutsche Fassung des Vertrages ist. Insbesondere die Rechte und Pflichten der Parteien sind aus dem deutschen Vertragstext abzuleiten. Die englische Übersetzung ist nicht als Auslegungshilfe heranzuziehen.
- 19.5. Der Koordinator behält sich das Recht vor, rechtliche Schritte auch gemäß den Rechtsvorschriften des Nationalstaates des Mitbegünstigten einzuleiten, insbesondere die sichere Rückgabe der finanzierten materiellen und finanziellen Güter durchzusetzen.

Dieser Vertrag wird in Form von zwei identischen Ausfertigungen unterzeichnet.

Jede Änderung dieses Vertrags bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Für und im Namen des Koordinators, **Stadt Dortmund**

Ort und Datum:

Unterschrift:

Name: Aiko Wichmann

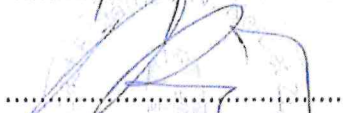
Funktion: Fachbereichsleitung Vergabe- und Beschaffungszentrum Dortmund

Für und im Namen des Mitbegünstigten, **Budapest Fovaros Xiv Kerulet Zugloorkormanyzata**

Ort und Datum:

25/11/2024

Unterschrift:



Name:

Rózsa András

Funktion:

Mayor